

Planfeststellung

für den Neubau der Anschlussstelle

Dormagen-Delrath an der A57

von Bau-km 0+000,00 bis Bau-km 1+072,27 (Achse 1, K33n)
 und Bau-km 0+000,00 bis Bau-km 1+093,02 (Achse 2, K33n)

Der Neubau beinhaltet:

- den Neubau der K33n
- die Herstellung der Ein- und Ausfahrten der AS Dormagen-Delrath
- die Herstellung einer Versickerungsanlage
- die Herstellung von landschaftspflegerischen Maßnahmen außerhalb des Vorhabenstandortes
- die Folgemaßnahmen an den berührten Versorgungsleitungen

in der Stadt Neuss, Gemarkung Rosellen, Flur 18,
 in der Stadt Dormagen, Gemarkung Nievenheim, Flur 19, 20, 21, 22, 23

Regelungsverzeichnis

Aufgestellt: Grevenbroich, den 20.01.2022

i. A.


 Ludwig
 Kreisbaudirektor

Auslegungsvermerk der Gemeinde

Der Plan hat ausgelegen in der Zeit vom _____ bis _____

In der Gemeinde _____
 Zeit und Ort der Auslegung des Planes sind rechtzeitig vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

 SIEGEL

Unterschrift

Planfeststellungsvermerk der Planfeststellungsbehörde

Planfestgestellt durch Beschluss vom _____
Planfeststellungsbehörde SIEGEL

Auslegungsvermerk der Gemeinde

Der Planfeststellungsbeschluss und die Ausfertigung des festgestellten Planes haben ausgelegen in der Zeit vom _____ bis _____

In der Gemeinde _____
Gemeinde

 SIEGEL

Rhein-Kreis Neuss

Neubau der Anschlussstelle Dormagen-Delrath an der A57

Die Einzelheiten sind im Deckblatt zum Erläuterungsbericht Unterlage 1a, beschrieben. Die geplanten Änderungen sind in den Deckblättern zu den Lageplänen dargestellt. Die Deckblätter ersetzen die ursprünglichen Lagepläne vollständig. Als Deckblätter sind die Lagepläne 5a Blatt 1, 5b Blatt 2, 5b Blatt 3, 5a Blatt 4, aufgestellt worden.

Wegen der Planänderungen ergeben sich Änderungen der Regelungen im Bauwerksverzeichnis. Zusätzlich sind Änderungen der Versorgungsträger und Unterhaltungspflichtiger zu berücksichtigen.

Daher ist dieses Deckblatt zum Bauwerksverzeichnis aufgestellt worden.

Durch die Regelungen in diesem Deckblatt werden die im Bauwerksverzeichnis vom 20.12.2006 (Unterlage 5) ausgeführten Regelungen und Maßgaben vollständig ersetzt.

Dabei ergeben sich folgende Situationen:

- Die Nummer aus dem Bauwerksverzeichnis vom 20.12.2006 wird unverändert übernommen, wenn keine Änderungen zu berücksichtigen sind. Da die ursprünglichen Lagepläne durch Deckblätter ersetzt worden sind, ist hier nur die Bezeichnung des Lageplanes angepasst worden.
- Die Nummer aus dem Bauwerksverzeichnis vom 20.12.2006 wird um den Buchstaben „a“ wenn der Text geändert wurde. Die Änderungen können die vorgesehene Regelung, den Unterhaltungspflichtigen oder auch nur die Änderung einer Bauwerksverzeichnisnummer im Text beinhalten.
- Es werden neue Nummern ins Bauwerksverzeichnis aufgenommen, wenn Regelungen zu den Planänderungen beschrieben werden, diese werden ebenfalls mit „a“ gekennzeichnet.
- Es werden Nummern aus dem Bauwerksverzeichnis gestrichen, wenn die Regelungen aufgrund der Planänderungen entfallen.

BV 20.12.06 Ifd-Nr.	Deck- blatt 1 Ifd.Nr.	Änderung
1.1	1.1a	Ausbau und Unterhaltungspflichtiger
1.2	1.2a	Lage der Bau-km
1.3	1.3a	Lage der Bau-km
1.4	1.4a	Anbindung an vorh. Wirtschaftsweg
1.5	1.5a	Unterhaltungspflichtiger, Eigentümer
1.6	1.6a	Unterhaltungspflichtiger, Eigentümer, keine Kompensationsfläche
1.7	1.7a	Neue Kompensationsfläche
1.8	1.8a	Beckenanlage muss mit einbezogen werden
	1.9a	Elektrokabel neu, Westnetz
	1.10a	Fernmeldekabel neu, Deutsche Telekom
	1.11a	Stromkabelkreuzung neu, Westnetz
	1.12a	Fernmeldekabel neu, Deutsche Telekom
	1.13a	Elektrokabel (Freileitung) neu, Westnetz

Rhein-Kreis Neuss

Neubau der Anschlussstelle Dormagen-Delrath an der A57

	1.14a	Wirtschaftsweg Rhein-Kreis Neuss
	1.15a	Verbindungsstraße K33n, Widmung neu, Rhein-Kreis Neuss
	1.16a	Kreisverkehr, Rampe, Straßen NRW
	1.17a	Kuckhofer Straße, Widmung neu zur K33n, Rhein-Kreis Neuss
	1.18a	Elektrokabel umlegen, RWE Rhein-Ruhr
	1.19a	Elektrokabel umlegen, Westnet
2.1	2.1a	s. BV 1.13a
2.2	2.2a	s. BV 1.14a
2.3	2.3a	Entfällt gänzlich
2.4	2.4a	s. BV 1.12a
2.5	2.5a	s. BV 1.16a
2.6	2.6a	Kanaldimension und Führung
2.7	2.7a	Kanaldimension und Führung
2.8	2.8a	Kreuzungskilometer
2.9	2.9a	Kreuzungskilometer und Eigentümer, Unterhaltungspflichtiger
2.10	2.10a	Kreuzungskilometer
2.11	2.11a	Regenrückhaltebecken-/Absetzbecken
2.12	2.12a	Bau-km Angaben
2.13	2.13a	Keine Änderungen
2.14	2.14a	Eigentümer, Unterhaltungspflichtiger
2.15	2.15a	Keine Änderung
2.16.	2.16.a	Entfällt ersatzlos
2.17	2.17a	Entfällt ersatzlos
2.18	2.18a	Bau-km, Bauwerksabmessungen
2.19	2.19a	Bau-km, Rohrleitungsdimensionen
2.20	2.20a	Bau-km Angaben
2.21.	2.21.a	Bau-km und Bezeichnung
2.22	2.22a	Eigentümer, Unterhaltungspflichtiger
2.23	2.23a	Bau-km Angaben
2.24	2.24a	Bau-km Angaben, bisheriger Eigentümer
2.25	2.25a	Bau-km, Bezeichnung Siemensstraße
2.26	2.26a	Keine Betroffenheit mehr
2.27	2.27a	Eigentümer, Unterhaltungspflichtiger
2.28	2.28a	Eigentümer, Unterhaltungspflichtiger
2.29	2.29a	Eigentümer, Unterhaltungspflichtiger
2.30	2.30a	Entfällt ersatzlos
	2.31a	s. BV 1.15a
	2.32a	Neu aufgenommen, Freileitungsmaste Westnetz
	2.-33b	Neu aufgenommen, Feuerwehrezufahrt

Rhein-Kreis Neuss

Neubau der Anschlussstelle Dormagen-Delrath an der A57

3.1	3.1a	Bau-km Angabe, Bauwerksbemessungen
3.2	3.2a	Eigentümer, Unterhaltungspflichtiger
3.3	3.3a	Bau-km Angabe, Eigentümer, Unterhaltungspflichtiger
3.4	3.4a	Bau-km Angabe, Bezeichnung, Lichtsignalanlage
3.5	3.5a	Verbindungsstraße K33n, Widmung neu, Rhein-Kreis Neuss
3.6	3.6a	Bau-km Angabe, Beschreibung
3.7	3.7a	Bau-km Angabe, Eigentümer, Unterhaltungspflichtiger
3.8	3.8a	Bau-km Angabe
3.9	3.9a	Die Beschreibung des Umgangs mit der Leitung
3.10	3.10a	Bau-km, Eigentümer, Unterhaltungspflichtiger
3.11	3.11a	Bau-km, Eigentümer, Unterhaltungspflichtiger
3.12	3.12a	Bau-km, Eigentümer, Unterhaltungspflichtiger
3.13	3.13a	Bau-km Angabe
3.14	3.14a	Bau-km Angabe
3.15	3.15a	Eigentümer, Unterhaltungspflichtiger
3.16.	3.16.a	Eigentümer, Unterhaltungspflichtiger
	3.17a	Steuerkabel neu aufgenommen
	3.18a	Elektrokabel neu aufgenommen
	3.19a	Zaunanlage neu aufgenommen
	3.20a	Zaunanlage neu aufgenommen
	3.21a	Kompensationsfläche neu aufgenommen
	3.22a	Kompensationsfläche neu aufgenommen
4.1	4.1a	Fläche geändert
	4.2a	Kompensationsfläche neu aufgenommen
	4.3a	Kompensationsfläche neu aufgenommen
5.1	5.1a	Kompensationsfläche neu aufgenommen
	5.2a	Kompensationsfläche neu aufgenommen
	5.3a	Kompensationsfläche neu aufgenommen
	5.4a	Kompensationsfläche neu aufgenommen

Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis

Die in diesem Verzeichnis aufgeführten Bauwerke, Leitungen, Straßen und sonstige Anlagen sind mit Nummern versehen, die den mit Kreisen versehenen Nummern in den Lageplänen entsprechen.

Soweit im Bauwerksverzeichnis Kostenregelungen im Zusammenhang mit den Versorgungsleitungen aufgeführt sind, haben diese nur deklaratorische Bedeutung. Im Planfeststellungsverfahren werden ausschließlich öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt.

Die bei der Verlegung oder Änderung von Versorgungsleitungen entstehenden Kosten werden, sofern sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder bestehende Verträge bereits geregelt sind, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts außerhalb der Planfeststellung geregelt (§8 Abs. 10 FStrG).

Abkürzungsverzeichnis:

A 57	Bundesautobahn Nr. 57
AK	Autobahnkreuz
AS	Anschlussstelle
BStrVw	Bundesstraßenbauverwaltung
BV-Nr.	Bauwerksverzeichnis-Nummer
DN 600	Rohrdurchmesser (Durchmesser nominal – in Millimeter)
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LS	Lärmschutz
NN	über Normalnull
NW	Nennweite
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen Ausgabe 2008
TKG	Telekommunikationsgesetz
VBA	Verkehrsbeeinflussungsanlage

Lfd NR. Lageplan	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger/ b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung
1.1a L5a Blatt 1	0+000	Kreisverkehr Allerheiligen	a)Stadt Neuss b)Rhein-Kreis Neuss	Die Verbindungsstraße wird entsprechend der Darstellung in der Unterlage Nr. 5.1a an den neu auszubauenden Kreisverkehr angebunden. Der Kreisverkehr muss aus Befahrbarkeits- sowie Leistungsfähigkeitsgründen umgebaut werden. So ist im westlichen Quadranten die Anlage eines Bypasses erforderlich. Der vorhandene Wirtschaftswegeanschluss wird verdrängt und nach Bau-km 0+095 bzw. Bau-km 0+195 verlegt. (siehe lfd. Nr. 1.2a und 1.3a des BV) Die durch das Hinzukommen der Verbindungsstraße bedingten Änderungs- und Ausbaurkosten trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage wird gem. § 35 (1) StrWG NW geregelt. Der Kreisverkehr wird gemäß §6 StrWG NRW zur Kreisstraße K33 gewidmet.
1.2a L5a Blatt 1	0+195 links	Zufahrt Wirtschaftsweg Flurstück Nr. 25 Flur 18 Gemarkung Rosellen	a)+b) Stadt Neuss	Der vorhandene Wirtschaftsweg erhält bei Bau - km 0+195 eine neue Anbindung an die Verbindungsstraße. Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser. Die Unterhaltung der Zufahrt verbleibt beim Eigentümer.
1.3a L5a Blatt 1	0+100 rechts	Zufahrt Wirtschaftsweg Flurstück Nr. 25 Flur 18 Gemarkung Rosellen	a)+b) Stadt Dormagen	Der vorhandene Wirtschaftsweg erhält eine neue Führung und wird zukünftig über die Kuckhofer Straße angebunden. Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser. Die Unterhaltung der Zufahrt verbleibt beim Eigentümer.
1.4a L5a Blatt 1	0+095 rechts	Wirtschaftsweganbindung Flurstück 63 Flur 20 Gemarkung Nievenheim	a)+b) Stadt Neuss	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird über die neue Anbindung an die Kuckhofer Straße angeschlossen Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser. Die Unterhaltung der Zufahrt verbleibt beim Eigentümer.
1.5 L5a Blatt 1	0+095	Elektrokabel (Steuerkabel)	a)+b) Westnetz	Das am nördl. Rand des Wirtschaftsweges verlaufende Steuerkabel kreuzt den Neubaubereich der Verbindungsstraße. Die Leitung wird in Absprache mit dem Betreiber vor Baubeginn bzw. während der Bauzeit gesichert und ggf. verlegt. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden Vertragsverhältnissen.
1.6 L5a Blatt 1	0+098	Elektrokabel (Mittelspannung)	a)+b) Westnetz	Das am südl. Rand des Wirtschaftsweges verlaufende Elektrokabel kreuzt den Neubaubereich der Verbindungsstraße. Die Leitung wird in Absprache mit dem Betreiber vor Baubeginn bzw. während der Bauzeit gesichert und ggf. verlegt. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden Vertragsverhältnissen.

Lfd NR. Lageplan	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger/ b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung
1.7a 4.1a L5a Blatt 1 L5a Blatt 4	0+985 rechts	Kompensationsfläche	a)- b)Rhein-Kreis Neuss	Als Kompensationsmaßnahme wird auf der süd-westl. Seite der Verbindungsstraße in Höhe von Bau-km 0+985 eine ca. 7,3 ha große Kompensationsfläche als Teilfläche der Kompensationsmaßnahme V_{CEF3} angelegt. (Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan) Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss, dem auch die zukünftige Unterhaltung dieser Kompensationsfläche obliegt.
1.8a L5a Blatt 1	0+000	Vorh. Beckenanlage	c)Stadt Neuss d)Stadt Neuss	Die vorhandene Beckenanlage wird in den nördlichen Randbereichen durch den Bypass und geplanten Geh- und Radweg in Anspruch genommen. Die Zaunanlage wird wiederhergestellt. Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss, die Unterhaltung obliegt nach wie vor der Stadt Neuss.
1.9a L5.1a	0+000	Elektrokabel (Mittelspannung)	a)+b) Westnetz	Die Mittelspannungsleitung liegt im vorhandenen Geh- und Radweg. Die Leitung wird in Absprache mit dem Betreiber vor Baubeginn bzw. während der Bauzeit gesichert und ggf. verlegt. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden Vertragsverhältnissen.
1.10a L5a Blatt 1	0+000	Fernmeldekabel	a)+b) Deutsche Telekom	Das vorhandene Fernmeldekabel liegt im vorhandenen Geh-/Radweg. Die Leitung wird in Absprache mit dem Betreiber vor Baubeginn bzw. während der Bauzeit gesichert und ggf. verlegt. Die Kosten trägt gem. § 72 TKG die Deutsche Telekom. Die Unterhaltung obliegt, wie bisher, der Deutschen Telekom.
1.11a L5a Blatt 1	0+000	Kreuzung Stromkabel	a)+b) Westnetz	Die vorhandene Stromleitung kreuzt die Kuckhofer Straße Das Schutzrohr muss ggf. auf der Südseite verlängert werden. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden Vertragsverhältnissen.
1.12a 2.4a L5a Blatt 1 L5b Blatt 2	0+400 bis 0+900	Fernmeldekabel	a)+b) Deutsche Telekom	Die vorhandene Fernmeldeleitung kreuzt die Trasse in Bau-km 0+375 und verläuft dann am Rande des geplanten Geh-/Radweges. Die Leitung wird in Absprache mit dem Betreiber vor Baubeginn gesichert bzw. verlegt. Die Kosten trägt gem. § 72 TKG die Deutsche Telekom. Die Unterhaltung obliegt, wie bisher, der Deutschen Telekom.
1.13a 2.1a L5a Blatt 1 L5b Blatt 2	0+400 bis 0+900	Elektrokabel (Freileitung)	a)+b) Westnetz	Die vorhandene Freileitung kreuzt die Trasse der K33n in Bau-km 0+375 und verläuft im Weiteren am Böschungsfuß. Im Bereich der Kreuzung muss die Leitung verlegt werden. Auf dem weiteren Verlauf kann sie bestehen bleiben. Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Vertragsverhältnissen.

Lfd NR. Lageplan	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger/ b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung
1.14a 2.2a L5a Blatt 1 L5b Blatt 2	0+300 bis 1+000	Wirtschaftsweg	a)Stadt Dormagen b)Rhein-Kreis Neuss	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der neuen Kreisstraße verdrängt. Die verbleibenden Wegeflächen werden zurückgebaut und sind als Ausgleichsmaßnahme A2 deklariert. Die Fläche ist in die Begrünung der Straßennebenfläche der in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einzubeziehen. Der Zufahrtbereich bleibt für die Erschließung erhalten.
1.15a 2.31a 3.5a L5a Blatt 1 L5b Blatt 1 L5b Blatt 3	0+000 bis 1+072 0+000 bis 1+093	K33n	a-b) Rhein-Kreis Neuss	Neubau der K33n als 2- und 4-streifige Straße als Verbindungsstraße zwischen Kuckhofer Straße mit straßenbegleitenden Geh-Radweg. Die Verbindungsspanne wird in ihrer Funktion und Ausbildung in Unterlage 1a umfassend beschrieben. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt der Rhein-Kreis Neuss. Die Verbindungsstraße wird gem. § 6 StrWG NRW zur Kreisstraße gewidmet.
1.16a 2.5a L5a Blatt 1 L5b Blatt 2	1+072	Kreisverkehr	a) b) Landesbetrieb Straßenbau NRW	Der neue große Kreisverkehrsplatz mit Bypass auf der Ostseite verknüpft die westliche AS-Rampe mit der neuen Verbindungsstraße. Die Leistungsfähigkeit wurde im Gutachten nachgewiesen. Die Baukosten trägt der Rhein-Kreis Neuss, die Unterhaltungskosten werden gem. §1 FStrKrV geregelt.
1.17a L5a Blatt 1	0+000,00	Kuckhofer Straße	a) Stadt Neuss b) Rhein-Kreis Neuss	Die Kuckhofer Straße wird ab der Einmündung mit der L380 bis zum Kreisverkehr zukünftig gem. §6 StrWG NRW zur Kreisstraße gewidmet.
1.18a L5a Blatt 1	0+000,00	Elektrokabel (Mittelspannung)	a)+b) Westnetz	Das am nördl. Rand des Wirtschaftsweges verlaufende Elektrokabel muss aufgrund der neuen Anbindung verlegt bzw. tiefergelegt werden. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden Vertragsverhältnissen.
1.19a L5a Blatt 1	0+000,00	Elektrokabel (Steuerkabel)	a)+b) Westnetz	Das am nördlichen Rand des Wirtschaftsweges liegende Steuerkabel muss aufgrund der neuen Anbindung an die Kuckhofer Straße tiefergelegt bzw. verlegt werden. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden Vertragsverhältnissen.
2.1a L5b Blatt 2				s.BV 1.13a
2.2a L5b Blatt 2				s. BV 1.14a

Lfd NR. Lageplan	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger/ b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung
2.3a L5b Blatt 2	entfällt			
2.4a L5b Blatt 2				s. BV1.12a
2.5a L5b Blatt 2				s. BV 1.16a
2.6a L5b Blatt 2	0+010 0+100	gepl. Regenwasserkanal DN 300	a) - b) Rhein-Kreis Neuss	Der gepl. Regenwasserkanal DN 300 verläuft auf nördl. Seite der Verbindungsstraße unterhalb der Entwässerungsmulde. Er wird im Zuge des Baus der Verbindungsstraße neu gebaut. Das anfallende Oberflächenwasser wird über eine Querung der Verbindungsstraße im Regenrückhalte- und Absetzbecken geleitet und über eine Hebeanlage mittels Druckleitung ins Versickerungsbecken gebracht. Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser. Ihm obliegt auch die spätere Unterhaltung.
2.7a L5b Blatt 2	0+000 bis 0+100 rechts	gepl. Regenwasserkanal DN 300-500	a) - b) Rhein-Kreis Neuss	Der gepl. Regenwasserkanal DN 300-500 verläuft auf südl. Seite der Verbindungsstraße unterhalb der Entwässerungsmulde. Er nimmt auch das Oberflächenwasser von der Ostseite auf. Er wird im Zuge des Baus der Verbindungsstraße neu gebaut. Die Wassermengen werden über das Regenrückhalte-/Absetzbecken geleitet und über eine Hebeanlage mittels Druckleitung ins Versickerungsbecken gebracht. Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser, dem auch die spätere Unterhaltung obliegt.
2.8a L5b Blatt 2	0+075	Erdgasleitung DN 400	a)+b) Open Grid Europe	Die auf westlicher Seite der A 57 verlaufende Erdgasleitung kreuzt den Neubereich der Verbindungsstraße bei km 0+080. Die Leitung wird in Absprache mit dem Betreiber gedükert bzw. verlegt. Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser.
2.9a L5b Blatt 2	0+080	Erdgasleitung DN 400	a)+b) Wingas AG	Die auf westlicher Seite der A 57 verlaufende Erdgasleitung kreuzt den Neubereich der Verbindungsstraße bei km 0+070. Die Leitung wird in Absprache mit dem Betreiber gedükert bzw. verlegt. Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser.

Lfd NR. Lageplan	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger/ b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung
2.10a L5b Blatt 2	0+095	BAB Streckenfernmeldekanal	a)+b) Landesbetrieb Straßenbau NRW	Das am westlichen Böschungsfuß der A 57 verlaufende Fernmeldekanal kreuzt den Neubaubereich der Verbindungsstraße bei km 0+095. Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser.
2.11a L5b Blatt 2	0+070	Regenrückhalte- Absetzbecken	a)- b) Rhein-Kreis Neuss	Das Regenrückhalte-Absetzbecken wird als Betonbecken ausgebildet und im Dauerstau betrieben. Das RRB hat ein Volumen von 146 m³, das Regenklärbecken ein Volumen von 120 m³. Über das Regenrückhalte-Absetzbecken läuft auch die Bauwerksentwässerung des BW 0-1. In der nachliegenden Pumpstation werden 2 Kreiselpumpen mit je 75 l/s angeordnet. Der Pumpensumpf hat ein Volumen von 12 m³ Die Anfahbarkeit ist über die Betriebszufahrt von der Verbindungsstraße aus gegeben. Die Kosten für Bau und Unterhaltung obliegen dem Rhein-Kreis Neuss.
2.12a L5b Blatt 2	1+275 - 1+395	westl. AS-Rampe	a)- b) Landesbetrieb Straßenbau NRW	Die Verbindungsstraße wird entsprechend der Darstellung in der Unterlage 5a, Blatt 2, an die A 57 angeschlossen. Die Kosten für den Bau der Anschlussstelle trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser. Die Unterhaltung obliegt dem Landesbetrieb Straßenbau NRW.
2.13a L5b Blatt 2	Rampe	Erdgasleitung DN 400	a)+b) Wingas AG	Die auf westlicher Seite der A 57 verlaufende Erdgasleitung kreuzt den Neubaubereich der AS-Rampe. Die Leitung wird in Absprache mit dem Betreiber gesichert oder verlegt. Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser.
2.14a L5b Blatt 2	Rampe	Erdgasleitung DN 400	a)+b) Open Grid Europe	Die auf westlicher Seite der A 57 verlaufende Erdgasleitung kreuzt den Neubaubereich der AS-Rampe. Die Leitung wird in Absprache mit dem Betreiber gesichert oder verlegt. Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser.
2.15 L5b Blatt 2	Rampe	BAB Streckenfernmeldekanal	a)+b) Landesbetrieb Straßenbau NRW	Das am westlichen Böschungsfuß der A 57 verlaufende Fernmeldekanal liegt im Neubaubereich der AS-Rampe. Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser.
2.16	entfällt			
2.17	entfällt			

Lfd NR. Lageplan	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger/ b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung
2.18a L5b Blatt 2	0+120,70	Unterführung Verbindungsstraße Bauwerk 0-1	a)- b) Landesbetrieb Straßenbau NRW	Die Verbindungsstraße wird, wie in der Unterlage Nr. 5.2a dargestellt, mit einem Bauwerk unter der A 57 unterführt. Die Hauptabmessungen sind: LW = 21,50 m LH ≥ 4,70 m NBr. = 38,10 m Br.Kl. = LM1 Alle mit dem Bauwerk verbundenen Kosten trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser. Die zukünftige Unterhaltung obliegt dem Landesbetrieb Straßenbau NRW
2.19a L5b Blatt 2	0+100 bis 0+250	gepl. Regenwasserkanal DN 300-500	a) - b) Rhein-Kreis Neuss	Der gepl. Regenwasserkanal DN 300-500 verläuft nördl. und südl. der Verbindungsstraße unterhalb der Entwässerungsmulde. Er wird im Zuge des Baus der Verbindungsstraße neu verlegt. Die Wassermengen werden über ein Regenrückhalte-Absetzbecken geleitet und über eine Hebeanlage mittels Druckleitung ins Versickerungsbecken gebracht. Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser, dem auch die künftige Unterhaltung obliegt.
2.20a L5b Blatt 2	0+070	gepl. Druckleitung	a)- b) Rhein-Kreis Neuss	Die gepl. Druckleitung verläuft auf südl. Seite der Verbindungsstraße im Bereich der Beckenanlage. Sie wird im Zuge des Baus der Verbindungsstraße neu verlegt. Die Wassermengen aus dem Regenrückhalte-Absetzbecken werden in ein Versickerungsbecken gepumpt und zur Versickerung gebracht. Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser, dem auch die künftige Unterhaltung obliegt.
2.21a L5b Blatt 2	0+080	Versickerungsanlage mit Tosbecken	a)- b) Rhein-Kreis Neuss	Das im Einschnittsbereich der Verbindungsstraße und östl. und westl. AS Rampe gesammelte Oberflächenwasser wird, auf der in der Unterlage Nr. 5.2a dargestellten Fläche, einer Versickerungsanlage mit vorgeschaltetem Tosbecken zugeführt und zur Versickerung gebracht. Die Versickerungsanlage wird komplett eingezäunt. Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser, dem auch die zukünftige Unterhaltung obliegt.
2.22a L5b Blatt 2	0+230	110-/220KV Freileitung St. Peter-Norf 220KV Freileitung St. Peter-Norf	a)+b) Westnetz	Die gepl. Verbindungsstraße, sowie die östl. AS-Rampe liegen im Schutzstreifen der Freileitungen ohne diese zu berühren oder zu verändern. Schutzmaßnahmen während der Bauzeit werden vor Baubeginn abgestimmt.

Lfd NR. Lageplan	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger/ b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung
2.23a L5b Blatt 2	0+280	Kreuzung Verbindungsstraße / AS Rampe	1. Verbindungsstraße a)- b) Rhein-Kreis Neuss 2. AS Rampe + Lichtsignal- anlage a) - b) Straßen NRW	Die östl. AS Rampe wird entsprechend der Darstellung in der Unterlage Nr. 5.2a an die Verbindungsstraße angeschlossen. Die Einmündung wird lichtsignalisiert. Die Kosten trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage wird gem. §1 FStrKrV geregelt.
2.24a L5b Blatt 2	0+280	östl. AS-Rampe	a)- b) Landesbetrieb Straßenbau NRW	Die Verbindungsstraße wird entsprechend der Darstellung in der Unterlage Nr. 5.2a an die A 57 angeschlossen. Die Kosten für den Bau der Anschlussstelle trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser. Die Unterhaltung obliegt dem Landesbetrieb Straßenbau NRW.
2.25a L5b Blatt 2	0+290	Anbindung Siemensstraße	a)+b) Stadt Dormagen	Die Siemensstraße wird entsprechend der Darstellung in der Unterlage Nr. 5a Blatt.2 und 5a Blatt.3 durch den Neubau der Verbindungsstraße verdrängt. Sie wird abgebunden, rekultiviert und endet an der vorhandenen Wendeanlage. Alle mit dieser Maßnahme verbundenen Kosten trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer.
2.26a L5b Blatt 2	Siemens- straße	Wasserleitung DN 150 PVC	a)+b) Kreiswerke Grevenbroich	Die am südl. Fahrbahnrand der Siemensstraße verlaufende Wasserleitung liegt im Rekultivierungsbereich Konradslocher Weg. Die Leitung wird in Absprache mit dem Betreiber vor Baubeginn bzw. während der Bauzeit gesichert und ggf. verlegt. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden Vertragsverhältnissen.
2.27a L5b Blatt 2	Siemens- straße	Regenwasserkanal DN 500	a)+b) Stadt Dormagen	Der auf westl. Seite der Siemensstraße verlaufende Regenwasserkanal liegt im Rekultivierungsbereich. Die Leitung wird in Absprache mit dem Betreiber vor Baubeginn bzw. während der Bauzeit gesichert und ggf. verlegt. Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser. Die zukünftige Unterhaltung obliegt der Stadt Dormagen.

Lfd NR. Lageplan	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger/ b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung
2.28a L5b Blatt 2	Siemens- straße	Schmutzwasserkanal DN 300	a)+b) Stadt Dormagen	Der mittig in der Siemensstraße verlaufende Schmutzwasserkanal liegt im Rekul-tivierungsbereich. Die Leitung wird in Absprache mit dem Betreiber vor Baube-ginn bzw. während der Bauzeit gesichert und ggf. verlegt. Die Kosten der Maß-nahme trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer.
2.29a 3.18a L5b Blatt 2 L5b Blatt 3	0+300	Elektrokabel	a)+b) Westnetz	Die am östl. Fahrbahnrand der Siemensstraße verlaufenden Elektrokabel liegen im Neubaubereich der Kreuzung Verbindungsstraße/östl. AS-Rampe/Siemens-straße. Die Leitungen werden in Absprache mit dem Betreiber vor Baubeginn bzw. während der Bauzeit gesichert und ggf. verlegt. Die Kostenre-gelung erfolgt entsprechend den bestehenden Vertragsverhältnissen.
2.30	entfällt			
2.31a L5b Blatt 2				s. BV 1.15a
2.32a L5b Blatt 2	0+220	Freileitungsmasten	a.)+b.) Westnetz	Die beiden Freileitungsmasten der 110/220KV Leitung stehen zukünftig in der Anschlussstelle auf der Ostseite. Sie werden weder berührt noch verändert. Die erforderlichen Sicherheitsabstände werden eingehalten. Vor Baubeginn müssen die notwendigen Schutzmaßnahmen abgestimmt werden.
2.33b L5b Blatt2	0+270	Feuerwehrezufahrt	a.) – b.) Stadt Dormagen	Die Feuerwehrezufahrt dient der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges für die Feuerwehr Dormagen. Die Kosten trägt der Rhein-Kreis Neuss. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Dormagen.
3.1a L5b Blatt 3	0+393	Überführung Verbindungsstraße Bauwerk 0-2	a)- b)Rhein-Kreis Neuss	Die Verbindungsstraße wird, wie in der Unterlage Nr. 5a Blatt 3 dargestellt, mit einem Bauwerk über die Industriebahn überführt. Die Hauptabmessungen sind: LW = 7,20 m LH ≥ 4,90m NBr.= 24,80m Br.Kl. = LM1 Alle mit dem Bauwerk verbundenen Kosten trägt der Rhein-Kreis Neuss als Ver-anlasser. Die zukünftige Unterhaltung erfolgt gem. den gesetzlichen Bestimmungen.

Lfd NR. Lageplan	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger/ b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung
3.2a L5b Blatt 3	0+395	Elektrokabel	a)+b) Westnetz	Das Elektrokabel kreuzt den Neubaubereich der Verbindungsstraße im Bereich des Brückenwiderlagers. Die Leitung wird in Absprache mit dem Betreiber vor Baubeginn bzw. während der Bauzeit gesichert und ggf. verlegt. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden Vertragsverhältnissen.
3.3a L5b Blatt 3	0+400	Elektrofreileitung 30St70	a)+b) Westnetz	Die Elektrofreileitung kreuzt den Neubaubereich der Verbindungsstraße nördl. des Brückenbauwerks BWO-2 über die Zons- Nievenheimer Industriebahn. Die Freileitung wird in Absprache mit dem Betreiber vor Baubeginn bzw. während der Bauzeit gesichert und muss verlegt werden. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden Vertragsverhältnissen.
3.4a L5b Blatt 3	0+980	Kreuzung Verbindungsstraße / Zinkhüttenweg / Stüttger Weg	1. Verbindungsstraße und Lichtsignalanlage Rhein-Kreis Neuss 2. Zinkhüttenweg a)+b) Stadt Dormagen 3. Stüttger Weg a)+b) Stadt Dormagen	Der Zinkhüttenweg und der Stüttger Weg werden entsprechend der Darstellung in der Unterlage Nr. 5.3a an die Verbindungsstraße angeschlossen. Der neue Knotenpunkt wird lichtsignalisiert. Die durch das Hinzukommen der Verbindungsstraße bedingten Änderungs- und Ausbaukosten trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gem. § 35 (1) StrWG NW dem Rhein-Kreis-Neuss.
3.5a L5b Blatt 3	0+600	K33n	a-b) Rhein-Kreis Neuss	Neubau der K33n als 2- und 4-streifige Straße als Verbindungsstraße zwischen Kuckhofer Straße mit straßenbegleitenden Geh-Radweg. Die Verbindungsspanne wird in ihrer Funktion und Ausbildung in Unterlage 1a umfassend beschrieben. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt der Rhein-Kreis Neuss. Die Verbindungsstraße wird gem. § 6 StrWG NRW zur Kreisstraße gewidmet.
3.6a L5b Blatt 3	0+980	Wirtschaftsweganbindung Stüttger Weg	a)+b) Stadt Dormagen	Die vorhandene Wirtschaftsweganbindung liegt im Neubaubereich der Verbindungsstraßenrutsche. Die Einmündung wird nach den zukünftigen Erfordernissen gestaltet. Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss. Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges und der Einmündung verbleiben beim Eigentümer.

Lfd NR. Lageplan	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger/ b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung
3.7a L5b Blatt 3	0+980 und 1+030 seitlich, links	Elektrokabel	a)+b) Westnetz	Das Elektrokabel verläuft vom Stüttger Weg bis zum südl. Verlauf des Zinkhüttenweges, kreuzt den Neubaubereich der Verbindungsstraße bei km 0+980, verschwenkt in Richtung Norden und kreuzt bei km 1+030 die Verbindungsstraße erneut, um anschließend auf nördl. Seite des Zinkhüttenweges in östl. Richtung sich fortzusetzen. Die Leitung wird in Absprache mit dem Betreiber vor Baubeginn bzw. während der Bauzeit verlegt und gesichert. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden Vertragsverhältnissen.
3.8a L5b Blatt 3	0+980	Fernmeldekabel	a)+b) Deutsche Telekom	Das Fernmeldekabel verläuft vom Stüttger Weg bis zum Zinkhüttenweg und kreuzt den Neubaubereich der Verbindungsstraße bei km 0+990. Die Leitung wird in Absprache mit dem Betreiber vor Baubeginn bzw. während der Bauzeit verlegt und gesichert. Die Kosten trägt gem. § 72 TKG die Deutsche Telekom.
3.9a L5b Blatt 3	1+895 mittig	Gasleitung DN 150	a)+b) evd Energieversorgung Dormagen	Die Gasleitung liegt auf westl. Seite des Zinkhüttenweges im neuen Einmündungsbereich des Zinkhüttenweges in die Verbindungsstraße. Anschließend kreuzt sie die Verbindungsstraße bei km 1+025 in nördl. Richtung und verläuft weiter auf nördl. Seite des Zinkhüttenweges nach Osten im zukünftigen Mittelstreifen. Die Leitung wird in Absprache mit dem Betreiber vor Baubeginn bzw. während der Bauzeit gesichert und ggf. verlegt. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden Vertragsverhältnissen.
3.10a L5b Blatt 3	0+985 bis 1+095	Schmutzwasserkanal DN 250	a)+b) Stadt Dormagen	Der auf westl. Seite des Zinkhüttenweges verlaufende Schmutzwasserkanal beginnt in der zukünftigen Rekultivierungsfläche, kreuzt den Neubaubereich der Verbindungsstraße bei km 1+055 und setzt sich auf südl. Seite des Zinkhüttenweges fort. Die Leitung wird in Absprache mit dem Betreiber vor Baubeginn bzw. während der Bauzeit gesichert und ggf. verlegt bzw. rückgebaut. Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser. Die zukünftige Unterhaltung obliegt der Stadt Dormagen.

Lfd NR. Lageplan	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger/ b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung
3.11a L5b Blatt 3	0+985 bis 1+095	Regenwasserkanal DN 500	vorh. Kanal a)+b) Stadt Dormagen Neue Haltungen a) - b) Stadt Dormagen	Der auf westl. Seite des Zinkhüttenweges verlaufende Regenwasserkanal liegt im neuen Einmündungsbereich des Zinkhüttenweges in die Verbindungsstraße. Er kreuzt den Neubaubereich der Verbindungsstraße bei km 1+055 und setzt sich auf südl. Seite des Zinkhüttenweges fort. Die Leitung wird in Absprache mit dem Betreiber vor Baubeginn bzw. während der Bauzeit gesichert und ggf. verlegt. Im Kreuzungsbereich Stüttger Weg / Verbindungsstraße / Zinkhüttenweg wird das anfallende Straßenwasser am südl. Fahrbahnrand durch einen Bordstein gefasst und über zwei neu zu bauende Haltungen DN 300 an den vorh. Kanal des Zinkhüttenweges angeschlossen. Der Neubau der Haltungen erfolgt im Zuge des Baus der Verbindungsstraße. Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser. Die zukünftige Unterhaltung obliegt der Stadt Dormagen.
3.12a L5b Blatt 3	0+985 bis 1+093	Straßenbeleuchtung	a)+b) Stadt Dormagen	Die am süd-östl. Rand des Zinkhüttenweges verlaufenden Kabel der Straßenbeleuchtung liegen sowohl im Neubaubereich der Verbindungsstraße, als auch in der zukünftigen Rekultivierungsfläche des Zinkhüttenweges. Die Kabel werden in Absprache mit dem Betreiber vor Baubeginn bzw. während der Bauzeit gesichert oder verlegt. Die Straßenbeleuchtung muss in diesem Abschnitt neu aufgestellt und mit dem Ausbau des Zinkhüttenweges geplant werden. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden Vertragsverhältnissen.
3.13a L5b Blatt 3	0+985 bis 1+093	Fernmeldekabel	a)+b) Deutsche Telekom	Die am süd-östl. Rand des Zinkhüttenweges verlaufenden Fernmeldekabel liegen sowohl im Neubaubereich der Verbindungsstraße, als auch in der zukünftigen Rekultivierungsfläche des Zinkhüttenweges. Die Kabel werden in Absprache mit dem Betreiber vor Baubeginn bzw. während der Bauzeit gesichert und ggf. verlegt. Die Kostenregelung erfolgt nach §72 TKG Telekommunikationsgesetz.
3.14a L5b Blatt 3	0+985 bis 1+093 seitlich	Wasserleitung	a) + b) Kreiswerke Grevenbroich	Die am süd-östl. Rand des Zinkhüttenweges verlaufende Wasserleitung liegt sowohl im Neubaubereich der Verbindungsstraße, als auch in der zukünftigen Rekultivierungsfläche des Zinkhüttenweges. Die Leitung wird in Absprache mit dem Betreiber vor Baubeginn bzw. während der Bauzeit verlegt. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden Vertragsverhältnissen.

Lfd NR. Lageplan	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger/ b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung
3.15a L5b Blatt 3	0+985 und 1+093 seitlich	Elektrokabel	a)+b) Westnetz	Die am süd-östl. Rand des Zinkhüttenweges verlaufenden Elektrokabel liegen sowohl im Neubaubereich der Verbindungsstraße, als auch in der zukünftigen Rekultivierungsfläche des Zinkhüttenweges. Die Kabel werden in Absprache mit dem Betreiber vor Baubeginn bzw. während der Bauzeit gesichert und ggf. verlegt. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden Vertragsverhältnissen.
3.16a L5b Blatt 3	1+025	Rekultivierungsfläche Rückbau Zinkhüttenweg	a)+b) Stadt Dormagen	Die Fahrbahnfläche des Zinkhüttenweges wird auf ca. 65m aufgenommen. Die Fläche wird rekultiviert und in die Kompensationsmaßnahme A1 einbezogen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss, dem auch die zukünftige Unterhaltung obliegt.
3.17a L5b Blatt 3	0+325	Steuerkabel	a)+b) Westnetz	Das am östlichen Rand der Siemensstraße liegen Steuerkabel kreuzt die zukünftige Verbindungsstraße. Die Kabel werden in Absprache mit dem Betreiber vor Baubeginn bzw. während der Bauzeit gesichert und ggf. verlegt. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden Vertragsverhältnissen.
3.18a L5b Blatt 3	0+325	Elektrokabel	a)+b) Westnetz	Das am östlichen Rand der Siemensstraße liegen Stromkabel kreuzt die zukünftige Verbindungsstraße. Die Kabel werden in Absprache mit dem Betreiber vor Baubeginn bzw. während der Bauzeit gesichert und ggf. verlegt. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden Vertragsverhältnissen.
3.19a L5b Blatt 3	0+640	Zaunanlage	a)+b) Eigentümer	Die vorhandene Zaunanlage wird durch die Verbindungsstraße verträgt und nach Fertigstellung der Baumaßnahme auf die neue Grenze wieder versetzt. Die Kosten trägt der Rhein-Kreis Neuss.
3.20a L5b Blatt 3	0+830	Zaunanlage	a)+b) Eigentümer	Die vorhandene Zaunanlage wird durch die Verbindungsstraße verträgt und nach Fertigstellung der Baumaßnahme auf die neue Grenze wieder versetzt. Die Kosten trägt der Rhein-Kreis Neuss.
4.1a L5a Blatt 4		Kompensationsfläche	a) - b) Rhein-Kreis Neuss	Als Kompensationsmaßnahme wird eine ca. 7,3 ha große Ackerfläche als CEF-Maßnahme V _{CEF} 3) und Kompensationsmaßnahme E1 angelegt. (Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.)

Lfd NR. Lageplan	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger/ b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung
4.2a L5a Blatt 4		Kompensationsfläche	a) - b) Rhein-Kreis Neuss	Als Kompensationsmaßnahme wird eine ca. 10,3 ha große Ackerfläche als CEF-Maßnahme V _{CEF} 3) und Kompensationsmaßnahme E1 angelegt. (Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.) Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss.
4.3a L5a Blatt 4		Kompensationsfläche	a) - b) Rhein-Kreis Neuss	Als Kompensationsmaßnahme wird eine ca. 2,5 ha große Fläche als Kompensationsmaßnahme E2 angelegt. (Erläuterungen siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.) Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss, dem obliegt auch die zukünftige Unterhaltung.
3.21a L5b Blatt 3		Kompensationsfläche	a)- b) Rhein-Kreis Neuss	Als Kompensationsmaßnahme wird eine ca. 2,0 ha große Ackerfläche als CEF-Maßnahme V _{CEF} 3, V _{CEF} 5 angelegt. Weitergehende Informationen sind dem LBP zu entnehmen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss, dem obliegt auch die zukünftige Unterhaltung.
3.22a L5b Blatt 3		Kompensationsfläche	a)- b) Rhein-Kreis Neuss	Als Kompensationsmaßnahme wird eine ca. 1,0 ha große Ackerfläche als CEF-Maßnahme V _{CEF} 6 angelegt. Weitergehende Angaben sind dem LBP zu entnehmen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Rhein-Kreis Neuss, dem obliegt auch die zukünftige Unterhaltung.
5.1a L5a Blatt 5		Kompensationsfläche	a)- b) Rhein-Kreis Neuss	Als Kompensationsmaßnahme wird eine ca. 2,5 ha Fläche als CEF-Maßnahme V _{CEF} 4 potentiell für die Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen vorgesehen (s. Ausführungen im LBP).
5.2a L5a Blatt 5		Kompensationsfläche	a)- b) Rhein-Kreis Neuss	Als Kompensationsmaßnahme wird eine ca. 1,6 ha Fläche als CEF-Maßnahme V _{CEF} 4 potentiell für die Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen vorgesehen (s. Ausführungen im LBP).
5.3a L5a Blatt 5		Kompensationsfläche	b) - b) Rhein-Kreis Neuss	Als Kompensationsmaßnahme wird eine ca. 0,7 ha Fläche als CEF-Maßnahme V _{CEF} 4 potentiell für die Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen vorgesehen (s. Ausführungen im LBP).
5.4a L5a Blatt 5		Kompensationsfläche	c) - b) Rhein-Kreis Neuss	Als Kompensationsmaßnahme wird eine ca. 25,0 ha Fläche als CEF-Maßnahme V _{CEF} 4 potentiell für die Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen vorgesehen (s. Ausführungen im LBP).